

**Thesenpapier**  
zum  
**Richter- und Staatsanwaltsarbeitsplatz**  
(April 2014)

Die Ausstattung der Arbeitsplätze der Richter und Staatsanwälte in der deutschen Justiz steht sowohl in technischer als auch in organisatorischer Hinsicht vor großen Herausforderungen. In den vergangenen Jahren hat es bereits eine Vielzahl von Veränderungen gegeben. PC und Datennetze, E-Mail und Internet sind für viele Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte genauso wenig Fremdworte wie Serviceeinheiten und Qualitätszirkel. Die flächendeckende Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und in der Folge der elektronischen Aktenführung ist nicht nur eine technische Maßnahme, sondern in erster Linie eine Organisationsaufgabe, die auch als solche erkannt und angegangen werden muss.

Bei den Überlegungen des Deutschen Richterbundes zum „Arbeitsplatz“ stehen die aus der eigenständigen und eigenverantwortlichen Arbeitsweise eines Richters und Staatsanwalts folgenden spezifischen Anforderungen im Mittelpunkt. Bei allen technischen und organisatorischen Entwicklungen sollen die hieran orientierten Bedürfnisse unter Berücksichtigung des Gesamtgefüges Justiz herausgestellt werden.

Auch wenn die technische Entwicklung vielerorts schon erheblich fortgeschritten ist, gibt es an anderen Stellen noch erhebliche Defizite. Zudem geht die Entwicklung, insbesondere im IT-Bereich, rasant voran. Werden von Richtern und Staatsanwälten - mit Recht - besonders hohe Leistungen gefordert, müssen auch die Rahmenbedingungen stimmen. Die oft zu beobachtende, mit technischen Veränderungen begründete Verlagerung von Kanzleiaufgaben auf Richter und Staatsanwälte führt zu erheblichen unnötigen Arbeitsbelastungen, die häufig von anderen Mitarbeitern besser erledigt werden können. Daher muss es - auch unter ökonomischen Aspekten - Ziel sein, die hochqualifizierten Rechtsanwender von "Randarbeiten" zu entlasten, statt sie damit zusehends zu belasten.

Dieses Thesenpapier, das die Ergebnisse einer Arbeitsgruppe fortschreibt, enthält hierzu zahlreiche Überlegungen, die auch in den Justizverwaltungen Beachtung finden können und sollen.

## **A. Richter- und Staatsanwaltsarbeitsplatz**

### **1. Wege zur neuen Technik**

Der Einsatz von neuer Büro- und Kommunikationstechnik verlangt von jedem Mitarbeiter die Bereitschaft, sich mit dieser zu befassen, sie zu erlernen und gewohnte Arbeitsabläufe in Frage zu stellen. Diese Bereitschaft ist durch anwenderfreundliche, auf die Bedürfnisse der Justiz abgestimmte Software und Schulungen zu unterstützen.

Denn nicht alle Richter und Staatsanwälte verfügen bereits über die Voraussetzungen, den von der neuen Technik gestellten Herausforderungen vollständig gerecht zu

werden. Von Berufsanfängern abgesehen, bei denen die Bereitschaft zur Nutzung der modernen Technik und sonstiger an heutigen Standards orientierter Arbeits- und Ablauforganisation eine Geschäftsgrundlage für ihre Einstellung bildet, muss die Einführung von Neuerungen mit dem gebotenen Respekt vor der bislang bewiesenen beruflichen Kompetenz der Kollegen erfolgen. Konkret bedeutet dies, dass auch von Richtern und Staatsanwälten Flexibilität und Anpassungsbereitschaft beim Wandel der Arbeitswelt erwartet werden kann, soweit möglich aber weiter eine herkömmliche Arbeitsumgebung vorgehalten werden muss. Hier sind die Justizverwaltungen gefordert, mit eventuellen Unsicherheiten behutsam umzugehen.

## **2. Ausstattung mit Informationstechnologie (IT) am Arbeitsplatz, Möglichkeit und Grenzen**

Die Ausstattung der Arbeitsplätze von Richtern und Staatsanwälten mit Informations- und Kommunikationstechnologie muss sich an den in der heutigen Arbeitswelt üblichen Standards orientieren. Allein eine Erst-/Grundausstattung mit IT genügt nicht. Wichtige Voraussetzung für die weitgehende Selbständigkeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften im Sinne einer wirksamen Gewaltenteilung ist, dass die Justiz in Innovationszyklen mit den modernen Arbeits- und Kommunikationsmitteln ausgestattet wird, wie sie auch in Legislative und Exekutive vorgefunden werden. Neue technische Entwicklungen sind auf ihre Verwendbarkeit bei der Justiz zu prüfen und ggf. bedarfsgerecht einzusetzen. Der zunehmenden Arbeit am Bildschirm ist durch die Ausstattung des Arbeitsplatzes auch unter ergonomischen Gesichtspunkten (Beleuchtung, hochauflösende Displays) Rechnung zu tragen.

Zu einer sachgerechten Ausstattung werden dabei künftig auch mobil einsetzbare Rechner und Tablet-PCs gehören, die in Sitzungen, bei Durchsuchungen und anderen Außenterminen sowie am häuslichen Arbeitsplatz eingesetzt werden können. Die dafür notwendige Software ist vorzuhalten, die Arbeitsabläufe im Servicebereich sind entsprechend anzupassen. Die Möglichkeit, auch von dem häuslichen Arbeitsplatz seine Aufgaben wahrzunehmen, darf durch die IT-Ausstattung nicht eingeschränkt werden. Zudem sind die datenschutzrechtlichen Vorkehrungen zu treffen, um auf das jeweilige Justizsystem zugreifen zu können.

Verantwortungsvolle richterliche und staatsanwaltliche Tätigkeit setzt voraus, sich dem konkreten Einzelfall mit seinen individuellen Besonderheiten mit größtmöglicher Sorgfalt zu widmen. Vielen Sachverhalten kann man mit Standardtexten nicht gerecht werden; vielmehr müssen Inhalte und Abläufe individuell und fallbezogen abänderbar konzipiert werden. Formulare und Text-Bausteine dürfen daher nicht verpflichtend vorgegeben werden, sondern müssen ein Höchstmaß an individueller Gestaltungsfähigkeit haben, um dem einzelnen Anwender die Anpassung an seinen jeweiligen Arbeitsbereich und seine Arbeitsweise zu ermöglichen. Hilfestellungen sind vor dem Hintergrund von arbeitsorganisatorischen Veränderungen, Rechtsänderungen und technischen Neuerungen ständig fortzuentwickeln. Für die Arbeitsplätze

von Richtern und Staatsanwälten sind die Möglichkeiten der Rationalisierung und einer Steuerung des Workflows durch den Einsatz von IT im Hinblick auf die eigenständige und eigenverantwortliche Arbeitsweise der Richter und Staatsanwälte beschränkt.

Auf die Möglichkeit des Diktierens von Texten kann auch langfristig nicht verzichtet werden. Neben dem Einsatz geeigneter Spracherkennungssysteme am PC wird daher auch künftig ein Schreibdienst vorgehalten werden müssen. Schreibkräfte verfügen über eine hohe Fertigungsproduktivität, die durch eine Verlagerung dieser Tätigkeit hin zu den juristisch qualifizierten Entscheidern verloren ginge. Hierdurch würden ohnehin knappe finanzielle Ressourcen ineffektiv eingesetzt.

Auch muss an den Arbeitsplätzen der Richter und Staatsanwälte weiterhin die Möglichkeit zum individuellen Ausdrucken von erstellten Dokumenten oder Aktenbestandteilen erhalten bleiben, um eine individuelle und effiziente Arbeitsweise zu ermöglichen. Die ausschließliche Arbeit am Bildschirm stellt – selbst wenn in der Justiz künftig erheblich verbesserte technische Standards eingesetzt würden – derzeit noch keine gangbare Alternative zum Lesen auf Papier dar. Zusätzlich muss die Möglichkeit vorgehalten werden, elektronische Akten ganz oder teilweise zur Erleichterung der Bearbeitung von der Geschäftsstelle ausdrucken zu lassen.

### **3. Informationssysteme**

Der Einsatz moderner IT bietet für die Arbeitsplätze im Gericht und der Staatsanwaltschaft erhebliches Potential. Die vielerorts bestehenden Möglichkeiten der (in Grenzen auch privaten) Nutzung des Internets haben sich bewährt. Insbesondere werden dadurch für die juristische Arbeit nützliche und wichtige juristische und sonstige Informationsquellen erschlossen.

Die Bereitstellung von umfassenden, am jeweiligen Stand der Technik und des Angebots orientierten Recherchemöglichkeiten in Gesetzes-, Verordnungs- und Verwaltungsvorschriften-Datenbanken ist unerlässlich. Ein weiteres wesentliches Element IT-gestützter juristischer Recherche sind elektronische Recherchedatenbanken wie z. B. juris, beck-online, lexisnexus u. a. Sie stellen – neben konventionellen Bibliotheken – zunehmend ein zentrales Hilfsmittel bei der juristischen Arbeit dar. Alle gängigen elektronischen Recherchedatenbanken müssen den Richtern und Staatsanwälten möglichst umfassend sowohl am dienstlichen als auch am häuslichen Arbeitsplatz zur Verfügung stehen.

Allerdings kann auch weiterhin nicht auf die gängigen Gesetzessammlungen und Handkommentare in Papierform am Arbeitsplatz verzichtet werden. Unentbehrlich bleiben daher - nicht nur im Hinblick auf herkömmliche Arbeitsgewohnheiten - auch Gerichtsbibliotheken. Es ist darauf zu achten, dass diese Arbeitsmaterialien den

Richtern und Staatsanwälten auch weiterhin in ausreichender Zahl in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung gestellt werden.

#### **4. Fachverfahren**

Die eingesetzten Fachverfahren stellen Werkzeuge zur Unterstützung der Arbeit der Richter und Staatsanwälte dar und müssen ständig an die Bedürfnisse der eigenständigen und eigenverantwortlichen Arbeitsweise ihrer Anwender angepasst und weiterentwickelt werden. Eine Verpflichtung zur Nutzung verbindlich vorgegebener Formulare und Text-Bausteine ist mit der richterlichen Unabhängigkeit nicht zu vereinbaren. Insoweit muss eine in der Software bereits angelegte Möglichkeit bestehen, den Workflow und die eingesetzten Formulare und Text-Bausteine individuell zu editieren oder abzuändern.

Richter und Staatsanwälte müssen bei der Auswahl, Entwicklung und Anpassung spezieller Programme eingebunden werden. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Technik den besonderen Anforderungen, die die Aufgaben in der Justiz mit sich bringen, gerecht wird. Technische Verfahren sollten bundesweit einheitlich ausgestaltet, zumindest jedoch kompatibel sein. Dies könnte eine bundeseinheitliche Zentralstelle für die Organisation von Gerichten und Staatsanwaltschaften (ZOGS) als Gemeinschaftseinrichtung der Länder, die auch Standards für Informationstechnologie entwickeln muss, gewährleisten. Erforderlich ist zudem eine bundeseinheitliche Festlegung der Austauschformate für Gerichts- und Verwaltungsakten durch Rechtsverordnung.

#### **5. Elektronischer Rechtsverkehr und elektronische Akte**

Mit dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten verpflichtet der Gesetzgeber Rechtsanwälte, Behörden und sonstige professionelle Prozessbeteiligte zur ausschließlichen elektronischen Kommunikation mit den Gerichten spätestens im Jahr 2022 und hat damit die Grundlinien für die weitere Entwicklung vorgegeben.

Notwendig ist nunmehr ein Gesamtkonzept, das es allen Beteiligten ermöglicht, die mit den elektronischen Arbeitsmitteln verbundenen Vorteile möglichst umfassend zu nutzen und die zu erwartenden Probleme auf ein vertretbares Maß zu beschränken. Daneben muss unvertretenen Parteien die elektronische Kommunikation mit der Justiz mit Kommunikationsmitteln ermöglicht werden, die sie aus ihrem privaten Umfeld kennen.

Auch die Justiz muss für eine Arbeit mit fast ausschließlichem elektronischem Rechtsverkehr vorbereitet und ausgestattet werden: Ein flächendeckender elektronischer Rechtsverkehr kann nur zu einer Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der

Justiz beitragen, wenn auch die Gerichtsakten selbst elektronisch geführt werden. Die Justiz hat hierbei ein eigenständiges Modernisierungspotential und einen eigenständigen Modernisierungsbedarf. Die mit elektronischen Arbeitsmitteln häufig verbundene (und beabsichtigte) verhaltenssteuernde Wirkung eines verbindlich vorgegebenen Workflows ist mit der eigenständigen und eigenverantwortlichen Arbeitsweise der Richter und Staatsanwälte nicht vereinbar. Fachanwendungen und elektronische Akten müssen die Arbeitsweise von Richtern und Staatsanwälten unterstützen und dürfen sie nicht einengen. Für die elektronische Aktenführung bedeutet dies, dass die Akte als zentrale richterliche und staatsanwaltschaftliche Arbeitsgrundlage im Mittelpunkt stehen muss. Die Technik muss zu allererst das Lesen und Durchdringen des Akteninhalts ermöglichen und verbessern, während die Bearbeitung des Akteninhalts und die zu treffenden Entscheidungen von der Technik lediglich unterstützt, nicht hingegen vorgegeben oder vorgeprägt werden dürfen. Um eine effiziente und effektive Arbeitsweise zu ermöglichen, muss die Anwendung einfach handhabbar und ergonomisch konzipiert sein. Gängige Arbeitsschritte und Verfügungen müssen ohne langwieriges „Anklicken“ erreichbar und ausführbar sein.

Neben der Software muss auch die Hardware diesen Anforderungen entsprechen. Dies bedeutet, dass – entsprechend den jeweiligen Anforderungen des Arbeitsplatzes – mehrere ausreichend große Bildschirme und Tablet-PCs zur Verfügung stehen müssen. Zu unterstützen ist aber auch hier – soweit dies möglich ist – die individuelle Arbeitsweise des einzelnen Richters und Staatsanwalts. So könnte den Richtern und Staatsanwälten die Wahl gelassen werden, ob sie einen Arbeitsplatz-Rechner mit einem oder mehreren Bildschirmen und/oder einen Laptop oder Tablet-PC bevorzugen.

## **6. Notwendigkeit eines Büros**

Die Möglichkeit der Einrichtung und Benutzung eines mit dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft elektronisch verbundenen häuslichen Arbeitsplatzes darf nicht zur Abschaffung von Büros für Richter und Staatsanwälte in Justizgebäuden führen. Schon die Zusammenarbeit mit Kollegen und der Serviceeinheit sowie die Erreichbarkeit für das rechtsuchende Publikum bedingen eine Anwesenheit im Gericht zu bestimmten Zeiten.

## **7. Videotechnik**

Der Einsatz von Videotechnik kann die Anreise von Prozessbevollmächtigten, Sachverständigen und Zeugen entbehrlich machen. Ob in ihr eine Chance oder ein Hindernis liegt, bedarf für jedes Einsatzfeld der Prüfung.

Für den gesamten Bereich des Einsatzes von Videotechnik gilt, dass es der Entscheidung des Richters oder Staatsanwalts überlassen bleiben muss, ob er sich ihrer

bedient oder lieber konventionell arbeiten möchte. Allein er kann Vor- und Nachteile verantwortlich gegeneinander abwägen, etwa das Problem des Verlustes des unmittelbaren persönlichen Eindrucks.

## **8. Datenschutz**

Die Nutzung elektronischer Medien in den Organisationseinheiten der Justiz beim Kontakt mit anderen Dienststellen und Dritten ist auch eine Herausforderung für den Datenschutz, sowohl in rechtlicher als auch in technischer und organisatorischer Hinsicht. Die rasche Entwicklung der Datenverarbeitungstechnik, die immer zentralere Rolle, die personenbezogene Daten in der Informationsgesellschaft sowohl wirtschaftlich als auch ideell spielen, und die immer stärker werdende Vernetzung stellen das Datenschutzrecht vor neue Anforderungen. Unabdingbare Voraussetzung für die Akzeptanz, aber auch die Zulässigkeit von E-Justice-Lösungen ist dabei, dass das bisherige Datenschutzniveau keinesfalls unterschritten werden darf. Vielmehr ist es wünschenswert, Projekte der elektronischen Verwaltung und Justiz dazu zu nutzen, den Einsatz datenschutzfreundlicher Technologien zu fördern und den aus dem Teledienstschutzgesetz übernommenen Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit noch stärker zu berücksichtigen.

Auch sind für die Justiz stets die jeweils aktuellen Standards für die Bereiche der Zugangskontrolle und des Passwortschutzes unbedingt einzuhalten. Bei den Protokoll-dateien sind Absprachen mit den Personal- und Richtervertretungen notwendig. Den "gläsernen Richter/Staatsanwalt" gilt es unbedingt zu vermeiden.

Die Gewaltenteilung erfordert zudem, dass andere Gewalten keinen Zugriff auf Justizdaten nehmen können.

In allen Bereichen der Justiz gibt es sehr sensible Verfahrensdaten, die nach dem Stand der Technik, ggf. durch Stand-alone-PC, und auch räumlich besonders abgesichert werden müssen. Soweit Aufgaben bei der technischen Unterstützung von Justiz-PC und Servern an Fremdfirmen vergeben werden, ist auf das unbedingte Einhalten der datenschutzrechtlichen Grundsätze zu achten.

### **B. Arbeitsplatzumfeld**

#### **1. Zusammenarbeit im Verhältnis Richter - Richter / Staatsanwalt – Staatsanwalt**

Die herkömmliche und vom Gesetz vorgesehene Form des Zusammenwirkens mehrerer Richter ist die Entscheidungsfindung durch ein Kollegium. Dieses Prinzip wird jedoch in neuerer Zeit zunehmend in Frage gestellt. Durch die gesetzgeberischen Maßnahmen wird aus letztlich fiskalischen Gründen ein Teilaspekt der Qualität richterlicher Arbeit geopfert. Beratung und Entscheidung im Kollegium gewähren die

Einheitlichkeit der Rechtsprechung in Kammern und Senaten und ermöglichen die Einhaltung von Qualitätsstandards. Auch findet die Entscheidung eines mit mehreren Richtern besetzten Gremiums - insbesondere in der Rechtsmittelinstanz - eine höhere Akzeptanz bei der rechtsuchenden Bevölkerung und dient damit dem Rechtsfrieden.

Bei der Staatsanwaltschaft hat sich in umfangreichen Verfahren (Wirtschaftsstrafverfahren, organisierte Kriminalität) die Bildung von Ermittlungsgruppen, die mit mehreren Staatsanwälten/Amtsanwälten/Wirtschaftsreferenten/Polizeibeamten/Steuerfahndern besetzt sind, als vorteilhaft erwiesen. Es ist anzustreben, solche Ermittlungsgruppen zukünftig verstärkt - und ohne Schwächung der personellen Ausstattung anderer Abteilungen - einzusetzen und das dafür notwendige Personal einzustellen.

Darüber hinaus gibt es eine Reihe neuer Arbeitsformen, die dem Erfahrungs- und Informationsaustausch untereinander dienen. Dazu gehört die Einführung von Qualitätszirkeln ebenso wie der nichttechnische Erfahrungsaustausch in Fachrunden. Diese letztgenannte Möglichkeit kann zur Problemerkennung und -bewältigung bei bestimmten Rechtsfragen führen. Dies ist nicht nur für diejenigen, die alleine zu entscheiden haben, eine wertvolle Hilfe, sondern kann auch zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung innerhalb der Fachkammern und -senate eines Gerichts beitragen. Die Schaffung und Nutzung von Entscheidungsdatenbanken stellt dabei ein technisches Hilfsmittel dar, mit dem dieser Informationsaustausch zusätzlich unterstützt werden kann.

Mentoring sowie Supervision und Intervision sind hier ebenfalls denkbar. Mit Mentoring ist dabei nicht etwa die traditionelle Gegenzeichnung durch den Abteilungsleiter bei einem Dienstanfänger bei der Staatsanwaltschaft gemeint. Vielmehr besteht die Möglichkeit, dass ein erfahrener Kollege außerhalb jeglicher Hierarchie dem Berufsanfänger Hilfe leistet. Dies lässt sich nur verwirklichen, wenn beiden hierfür genug Zeit bleibt, d.h. es ist eine Berücksichtigung beim richterlichen/ staatsanwaltschaftlichen Arbeitspensum notwendig.

Mit Supervision und Intervision wurden bisher bei der Justiz im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Bereich nahezu noch keine Erfahrungen gemacht. Diese beiden Formen beratender Begleitung können nur auf freiwilliger Basis unter Wahrung richterlicher Unabhängigkeit stattfinden. Auch solche Unterstützungsleistungen bei der Arbeitsbewältigung können für Richter und Staatsanwälte hilfreich sein.

## **2. Verhältnis zu den nichtrichterlichen Diensten**

Der Richter und Staatsanwalt ist kein Dienstvorgesetzter im beamtenrechtlichen Sinne und sollte es auch in Zukunft nicht werden. Dies ändert jedoch nichts daran, dass



Richter bzw. Staatsanwalt und Service aufeinander angewiesen sind. Der sich daraus ergebenden gemeinsamen Verantwortung für den verfassungsrechtlichen Anspruch auf Justizgewährung muss die Zusammenarbeit Rechnung tragen.

Eine stärkere Konzentration auf die richterlichen Kernaufgaben ist durch einen Ausbau des Servicebereichs zum Assistenzbereich möglich und wünschenswert. So könnten beispielsweise Terminmanagement, die Strukturierung umfangreicher Dokumente oder sogar Recherchen hinsichtlich bestimmter Rechtsfragen durch Aufbereitung von Literatur und Rechtsprechung erfolgen. Die Justiz wird des Weiteren zukünftig in verstärktem Maße zur Unterstützung ihrer Rechtsprechungs- und Ermittlungsaufgaben Mitarbeiter anderer Fachgebiete, wie z. B. Wirtschaftsinformatiker, Betriebswirte und Buchhalter, beschäftigen müssen. Die Bezahlung solchen externen Sachverständigen muss leistungsbezogen und konkurrenzfähig gegenüber Wirtschaftsunternehmen ausgestaltet sein, um entsprechend qualifiziertes Fachpersonal gewinnen und auch längerfristig an die Justiz binden zu können.

Informatiker und andere IT-Fachleute werden auch für die Pflege und Entwicklung der eigenen IT-Systeme benötigt. Vor Ort muss es von der Justiz gestellte Kräfte geben, die einen Teilbereich der akut auftretenden Probleme im IT-Bereich sofort lösen können. Service-Zentren sind daneben denkbar, etwa in Form von Hotlines. Ein Outsourcing im IT-Bereich der Justiz ist von Fall zu Fall zu prüfen. Beim Outsourcing von Aufgaben muss aber in jedem Fall eine enge Begleitung durch justizerfahrene Kräfte gewährleistet sein.

### **C. Unterstützung durch Behördenleitung und Justizverwaltungen**

Um die Leistungsfähigkeit der Justiz zu sichern, bedürfen Richter und Staatsanwälte einer effektiven Unterstützung ihrer Aufgaben durch die Justizverwaltung. Dies setzt auch voraus, dass die Führungspositionen mit entsprechend kompetenten und hierfür ausgebildeten Kräften besetzt werden.

#### **1. Fürsorge**

Angesichts hoher Erwartungen auch an die Belastbarkeit und den Arbeitseinsatz gilt es, Leistung zu würdigen. Fürsorge bedeutet insoweit die Anerkennung von Leistung durch die Führungsebene.

Mit einer Einbeziehung der Mitarbeiter in die den Arbeitsplatz betreffenden Entscheidungen lässt sich eine corporate identity schaffen, die in weiten Bereichen der Justiz heute nicht besteht.

## **2. Arbeitsschutz**

Die Einhaltung allgemeiner Regeln des Arbeitsschutzes müsste eigentlich so selbstverständlich sein, dass sie keiner Erwähnung bedürfte. Jedoch werden immer noch grundlegende Regeln des Arbeitsschutzes, zum Beispiel hinsichtlich der Ausgestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen, nur unzureichend in der Praxis der Gerichte und Staatsanwaltschaften berücksichtigt. Deshalb ist auf deren Einhaltung auch bei Richtern und Staatsanwälten dringend hinzuwirken. Gleichfalls sind neue Erkenntnisse zum Arbeitsschutz und zur Arbeitsergonomie umzusetzen.

## **3. Fortbildung**

Auch angesichts der technologischen Veränderungen in der Justiz ist die Notwendigkeit der Fortbildung außerordentlich wichtig. Sie dient nicht nur der Wissensvermittlung, sondern genauso dem Abbau von Ängsten und der Herbeiführung von Akzeptanz. Zu den bisher erprobten Methoden (Schulung in Fortbildungseinrichtungen/ behördeninterne – „Inhouse“ - Fortbildung) werden neue (z. B. webbasierte) hinzutreten. Zur Qualifizierung in Management- und Technikbereichen kommen Fachschulungen durch externe Anbieter in Betracht.

Aus allen Angeboten muss das jeweils geeignetste herausgefiltert werden. Mit diesem Thema beschäftigt sich ausführlich das Papier "Qualität in der Justiz" des Deutschen Richterbundes.

## **D. Der Richter- und Staatsanwaltsarbeitsplatz in seiner Außenwirkung**

Die Justiz erfüllt wichtige Aufgaben gegenüber der Gesellschaft, entweder direkt gegenüber dem Bürger (so bei den Zivil-, Finanz-, Sozial- und den Verwaltungsgerichten sowie in der freiwilligen Gerichtsbarkeit) oder in einem mittelbaren Sinn gegenüber der Gesellschaft insgesamt (so bei den Strafgerichten und den Staatsanwaltschaften).

### **1. Erreichbarkeit der Justiz**

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe muss die Justiz bereit sein, sich den Entwicklungen und Veränderungen der Gesellschaft anzupassen. Eine in diesem Sinne verstandene Bürgerfreundlichkeit zeigt sich am augenfälligsten in der Erreichbarkeit der Justiz für den auf sie angewiesenen Bürger. Es versteht sich von selbst, dass Gerichte wie Staatsanwaltschaften während der normalen Bürostunden von Bürgern, Rechtsanwälten und Verwaltungen kontaktiert und über die Serviceeinheiten Richter oder Staatsanwälte erreicht werden können. Ob und in welcher Form eine Kontaktaufnahme mit den Beteiligten erfolgt, obliegt der Entscheidung des jeweiligen Richters oder Staatsanwalts

Telefonanrufe bei Gerichten und Staatsanwaltschaften müssen zuverlässig entgegen genommen werden. Dabei sollte sich eine moderne Justiz aller erforderlichen technischen Hilfsmittel bedienen können. Mindestens notwendig sind moderne Telefonanlagen mit Rufumleitung, Anrufbeantwortern und Mobiltelefone für Richter und Staatsanwälte. Außerhalb der Bürozeiten ist an Anrufzentralen zu denken. Eine zügige, an der Dringlichkeit orientierte Vorlage und Bearbeitung der schriftlichen und elektronischen Eingänge ist als Service für die Rechtsuchenden sicherzustellen.

## **2. Erscheinungsbild der Justiz**

Neben dem technischen Aspekt ist auch der Eindruck der Justiz, den diese in der Öffentlichkeit macht, nicht zu vernachlässigen. Hierzu gehört auch eine - wie oben gefordert - moderne technische Ausstattung. Darüber hinaus muss eine sich als Dienstleister verstehende Justiz eine freundliche und offene, auch die Bürgerinteressen berücksichtigende Architektur und Ausstattung aufweisen. Dazu zählen z. B. Dienstzimmer, deren Größe und Ausstattung Besprechungen zulassen, modernes funktionales Mobiliar und gesonderte Räume, in denen sich der Anwalt mit seinem Mandanten austauschen kann. Für die Zeugen sollten spezielle Warteräume vorgehalten werden, in besonders sensiblen Bereichen ist eine besondere Zeugenbetreuung geboten.

## **3. Sicherheitsaspekte**

Eine bürgerfreundliche und moderne Justiz ist eine offene Einrichtung, gleichwohl müssen sowohl zum Schutz der Rechtsuchenden wie auch der Bediensteten Sicherheitsaspekte beachtet werden. Hierzu sind effektive bauliche, technische und organisatorische Vorkehrungen zu treffen, etwa Sicherheitsschleusen oder getrennte Sitzungssaaltrakte.

## **4. Außendarstellung**

Die Homepage ist ein inzwischen selbstverständliches Mittel zur Darstellung der jeweiligen Justizeinheit nach außen. Sie sollte nicht nur die essenziellen Daten wie Adresse und Telefonnummer der jeweiligen Dienststellen enthalten, sondern die Aufgaben des jeweiligen Gerichts oder der jeweiligen Staatsanwaltschaft skizzieren. Sie sollte zudem Hilfestellungen bei praktischen Fragen, wie etwa der Erreichbarkeit (i.S. eines Wegweisers), der Öffnungszeiten der jeweiligen Dienststellen und die Möglichkeit zum Download von Formularen und Anträgen bieten. Auch die Veröffentlichung des Geschäftsverteilungsplanes führt zu der aus Bürgersicht gewünschten Steigerung von Transparenz der Justiz. Ein weiterer Service ist die Einstellung wich-

tiger aktueller Entscheidungen der jeweiligen Dienststelle und etwa des Streitwertkataloges des Gerichts.

Eine moderne, an Akzeptanz in der Gesellschaft interessierte Justiz braucht eine professionelle aktive und nicht nur reaktive Pressearbeit. Eine solche bietet die Möglichkeit, bei dem Bürger Verständnis für die Anliegen und Probleme der Justiz zu wecken und damit ihre Akzeptanz in der Gesellschaft zu steigern. Dazu bedarf es einer quantitativ und qualitativ guten personellen und sachlichen Ausstattung der Pressestellen.

### **E. Schlussbemerkung**

Die Bereitschaft der Gesellschaft, ihre Justiz in Anspruch zu nehmen und ihre Entscheidungen zu respektieren, erfordert einen den Bedürfnissen und Erwartungen gerecht werdenden, umfassenden, qualitativ hochwertigen und schnellen Justizservice.

Eine wesentliche Voraussetzung dafür ist ein funktional angemessen ausgestatteter Arbeitsplatz des Richters und Staatsanwaltes sowie eine an den Gegebenheiten der Gesellschaft orientierte stets aktuelle Arbeits- und Ablauforganisation bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften.

Setzt man die im Verhältnis zu den gesamten öffentlichen Haushalten sehr geringen Kosten der Justiz in Relation zu ihrem gesamtgesellschaftlichen Auftrag der innerstaatlichen Friedenssicherung, sollte die Bereitstellung der dafür nötigen Mittel eine schlichte Selbstverständlichkeit sein.